



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Ausschließlich per E-Mail an:  
innenausschuss@landtag.ltsh.de

An den  
Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier

- im Hause -

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6245

Ihr Zeichen: L 215

Ihre Nachricht vom: 28. Juli 2021

Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Frau Fritzier-Klatt

Telefon (0431) 988-1131

Telefax (0431) 988-1239

Polizeibeauftragte@landtag.ltsh.de

Kiel, 30. August 2021

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

### **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 19/3048**

#### **Hier: Stellungnahme der Polizeibeauftragten**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einräumung der Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich.

In meiner Funktion als Beauftragte für die Landespolizei sind in der Vergangenheit wiederholt Polizeibeamt\*innen an mich herangetreten, die sich mit Problemen in Zusammenhang mit der Regulierung von in Einsätzen erlittenen Schäden konfrontiert sahen.

Diese Probleme waren darauf zurückzuführen, dass jeweils Umstände vorlagen, die einer Erfüllung der Voraussetzungen für eine

Übernahme der Ansprüche durch den Dienstherrn, wie § 83a LBG es vorsieht, entgegenstanden.

So war in einem Fall der Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt, weshalb die vom Gesetz verlangten Vollstreckungsversuche nicht unternommen werden konnten. In einem anderen Fall war die Schuldnerin im Strafverfahren für schuldunfähig und im Zivilverfahren für deliktsunfähig erklärt worden, so dass dem Petenten schon vom Gericht gar kein Anspruch zugesprochen werden konnte, der auf den Dienstherrn hätte übergehen können. Zur Vermeidung von Wiederholungen erlaube ich mir, bezüglich dieser beiden Fälle hinsichtlich der Sachverhaltsdetails auf die Darstellungen in meinen ersten beiden Tätigkeitsberichten zu verweisen (1. Bericht (2016 bis 2018), Seiten 40 ff.; 2. Bericht (2018 bis 2020), Seite 46 f.). In einem dritten Fall war ein Polizeibeamter ebenfalls anlässlich eines Einsatzes zur zwangsweisen Klinikeinweisung einer psychisch erkrankten Person von dieser erheblich verletzt worden. Auch hier scheiterte die Kompensation erlittener Schäden an der Schuld- und Deliktsunfähigkeit des Schädigers.

Bei dieser Ausgangslage begrüße ich es ausdrücklich, dass die Landtagsfraktion der SPD die Problematik des § 83a LBG jetzt aufgegriffen hat und mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einer – aus hiesiger Sicht grundsätzlich geeigneten und guten – Lösung zuzuführen will.

Der Gesetzentwurf erfasst genau die Fälle, die aus der Polizei an mein Team herangetragen worden sind und letztlich den Anlass gaben für meine Empfehlung, § 83a LBG einer Überarbeitung zu unterziehen.

Speziell eingehen möchte ich im Folgenden auf zwei Aspekte:

1. Zum einen möchte ich Stellung beziehen zu den Anmerkungen des Abgeordneten Burkhard Peters im Rahmen der Ersten Lesung des Gesetzentwurfs in der 121. Landtags Sitzung vom 16. Juni 2021.

Dort wies Herr Abg. Peters – zutreffenderweise – darauf hin, dass rechtlich zu differenzieren sei zwischen der strafrechtlichen Schuldunfähigkeit und der zivilrechtlichen Deliktsunfähigkeit.

Die Schuldunfähigkeit i. S. d. § 20 StGB lässt die strafrechtliche Verantwortlichkeit entfallen, so dass ein\*e Täter\*in in der Folge für die konkrete angeklagte Tat nicht bestraft werden kann.

Die Deliktsunfähigkeit nach § 827 BGB indes lässt das zivilrechtliche Verschulden als eine anspruchsbegründende Voraussetzung entfallen. Wenn ein\*e Schädiger\*in schuldlos gehandelt hat, steht dem\*der Gläubiger\*in grundsätzlich kein Anspruch zu (Ausnahme: Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen, vgl. § 829 BGB).

Zutreffend ist auch, dass das eine nicht zwingend das andere zur Folge hat: Es ist also durchaus die Fallkonstellation denkbar, dass ein\*e Täter\*in, bei dem\*der die Deliktsunfähigkeit im Tatzeitpunkt – hierfür trägt im Zivilprozess der\*die Beklagte die Beweislast – nicht sicher festgestellt werden kann und der\*die deswegen zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, in dubio pro reo aber ohne Schuld i. S. d. § 20 StGB gehandelt hat und deshalb wegen der Straftat, derentwegen er\*sie schadensersatzpflichtig ist, strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. In diesen Fällen ließe sich ein Schadensersatzanspruch in der Tat über einen Adhäsionsantrag verfolgen (§§ 403, 406 StPO).

In den an mich herangetragenen Eingaben waren die Schuldner\*innen jedoch, wie eingangs dargestellt, sowohl im Strafverfahren als schuldunfähig als auch im zivilrechtlichen Prozess als deliktsunfähig erkannt worden.

Zwar dürften grundsätzlich schon aufgrund der die\*den Beklagte\*n für die Deliktsunfähigkeit treffenden Beweislast die Hürden zur Feststellung derselben höher sein als bei der Feststellung der strafrechtlichen Schuldunfähigkeit des\*der Täter\*in (in dubio pro reo). Dennoch dürfte es sich bei den Fällen einer nachgewiesenen Deliktsunfähigkeit nicht lediglich um Einzelfälle handeln, so dass für diese Fälle durchaus vom Vorliegen einer Regelungs- und damit auch Versorgungslücke auszugehen ist.

2. Zum anderen erachte ich es als sachgerecht, betroffene Polizeibeamt\*innen auch in den Fällen des vorgeschlagenen neuen Absatzes 4 freizuhalten von einer Risikotragung bzw. etwaigen Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen im Kontext mit möglichen Regressen.

In diesem Zusammenhang ist meines Erachtens noch eine gesetzssystematische Nachbesserung erforderlich, da nach aktueller Rechtslage eine entsprechende Freihaltung des\*der Beamt\*in bisher nur für Leistungen des Dienstherrn nach den Absätzen 1 und 2 geregelt ist.

Die entsprechende Regelung findet sich im aktuellen § 83a Absatz 3 Satz 3 LBG:

*„Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche auf ihn über.“*

Der Dienstherr wird demnach qua Legalzession neuer Anspruchsinhaber. Damit liegt dann die Aktivlegitimation zur Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem\*der

Schuldner\*in allein beim Dienstherrn und nicht (mehr) bei dem\*der Beamt\*in.

Diese Regelung würde sich aus gesetzessystematischen Gründen indes nicht auch auf die neue Regelung des Absatzes 4 beziehen. Zudem bezieht sich die Regelung nach ihrem Wortlaut nur auf Fälle der Erfüllung von – ich ergänze: „an sich fremder“ – Ansprüche, wohingegen der neue Absatz 4 von der „Leistung einer eigenen Entschädigung“ des Dienstherrn spricht.

Ich rege bei alledem an, durch eine noch zu ergänzende Formulierung im Gesetzestext Rechtsklarheit und Rechtssicherheit auch in Bezug auf die Frage der Risikotragung und des Regresses bei Leistungen des Dienstherrn i. S. d. des vorgeschlagenen neuen Absatzes 4 zu schaffen.

Im Übrigen befürworte ich den hier in Rede stehenden Gesetzentwurf uneingeschränkt. Ich halte die vorgeschlagene Regelung aus den genannten Gründen für erforderlich und auch für geeignet, die bestehende Versorgungslücke zu schließen.

Sehr gerne stehe ich Ihnen für Fragen und Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Samjah El Samadoni

Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und Beauftragte für die Landespolizei Schleswig-Holstein